

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 19. August 2015

Volksinitiative «Faires Wahlrecht für Züri – jede Stimme zählt!», Ablehnung

Am 25. November 2014 wurde die Volksinitiative «Faires Wahlrecht für Züri – jede Stimme zählt!» (VI) bei der Stadtkanzlei eingereicht. Die VI verlangt die Änderung des Art. 23 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO; AS 101.100) mit folgendem Wortlaut:

Art. 23 Abs. 4

⁴ Jede Listengruppe gemäss kantonalem Recht nimmt unabhängig vom Erreichen des Quorums gemäss § 102 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte an der Sitzverteilung teil.

Begründung:

Der Gemeinderat soll als Parlament der Stadt Zürich die ganze Bevölkerung vertreten. Mit der bisherigen unfairen Wahlregel wird dies verhindert, weil nur jene Parteien Sitze erhalten, die mindestens in einem Wahlkreis 5% aller Stimmen erreichen. Dies schliesst viele Wählerinnen und Wähler von der Vertretung im Parlament aus, obwohl sie an den Wahlen teilgenommen haben. Damit die ganze Bevölkerung vertreten ist, muss die 5%-Hürde abgeschafft werden. Dass ohne diese Hürde die Stadt unregierbar würde, ist ein Vorwand der grossen Parteien, die um ihre Macht fürchten. Wenn die breite Vielfalt der ganzen Bevölkerung in unserem Parlament vertreten ist, findet die Politik bessere Lösungen!

Die Volksinitiative des überparteilichen Initiativkomitees «Faires Wahlrecht für Züri» wurde dem Stadtrat am 25. November 2014 mit 3549 Unterschriften eingereicht. Mit STRB Nr. 28/2015 wurde festgestellt, dass die Volksinitiative «Faires Wahlrecht für Züri – jede Stimme zählt!» mit 3150 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist, und mit STRB Nr. 398/2015 wurde die Gültigkeit der VI festgestellt und festgehalten, dass gemäss geltendem Recht keine Einwände gegen die VI vorliegen. Gleichzeitig verzichtete der Stadtrat auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. Somit beträgt die Frist für Bericht und Antrag an den Gemeinderat 9 Monate seit Einreichung der Initiative, d. h., die Frist dauert bis am 25. August 2015 (§ 130 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte [GPR, LS 161]). Die Schlussabstimmung im Gemeinderat muss innert 23 Monaten seit Einreichung der Initiative erfolgen, also bis am 25. Oktober 2016 (§ 131 Abs. 4 GPR i.V.m. § 65 a Abs. 2 und 3 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte [VPR, LS 161.1]). Mit der vorliegenden Weisung erstattet der Stadtrat Bericht und stellt Antrag an den Gemeinderat.

1. Ausgangslage

Das Anliegen der Volksinitiative «Faires Wahlrecht für Züri – jede Stimme zählt!» betrifft das Wahlverfahren für den Gemeinderat. Gemäss geltendem Recht (§ 102 Abs. 3 GPR) nimmt eine Partei oder Gruppierung an der Sitzverteilung nur dann teil, wenn wenigstens in einem Wahlkreis eine ihrer Listen mindestens 5 Prozent aller Stimmen erhält und damit das sogenannte Quorum erreicht.

Die vorliegende VI möchte, dass dieses Quorum ersatzlos aufgehoben wird. So soll Art. 23 Abs. 4 GO dahingehend abgeändert werden, dass bei der Wahl des Gemeinderats neu jede Partei oder Gruppierung (Listengruppe) unabhängig vom Erreichen des Quorums entsprechend der erreichten Parteistimmen an der Sitzverteilung teilnimmt.

2. Übergeordnetes Recht

Das Wahlverfahren für die Parlamente im Kanton Zürich wird grundsätzlich durch das kantonale Recht geregelt. Die rechtlichen Grundlagen im GPR und im Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) sind seit 2005 in Kraft und gelangten erstmals 2006 für den Gemeinderat der Stadt Zürich und 2007 für den Zürcher Kantonsrat zur Anwendung. Seither erfolgt die Zutei-

lung der Parlamentssitze an die Parteien und Gruppierungen nach dem Verfahren der sogenannten «doppelt-proportionalen Divisormethode mit Standardrundung», besser bekannt unter den Bezeichnungen «Doppelter Pukelsheim» oder «Neues Zürcher Zuteilungsverfahren».

Vor der Zuteilung der Parlamentssitze mit der Methode des «Doppelten Pukelsheim» wird ermittelt, ob die Listen einer politischen Partei oder Gruppierung in wenigstens einem Wahlkreis mindestens 5 Prozent der dort abgegebenen Stimmen erhalten haben. Danach werden die Parlamentssitze aufgrund der Zahl der erreichten Parteistimmen, der Anzahl Wählerinnen und Wähler sowie der in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze gesamtstädtisch auf jene Parteien und Gruppierungen verteilt, die dieses 5-Prozent-Quorum – auch Sperrklausel oder Wahlhürde genannt – erreicht haben. Das GPR bezeichnet diesen Schritt als Oberzuteilung. Anschliessend werden die den jeweiligen Listengruppen im Rahmen der Oberzuteilung zugewiesenen Sitze auf die einzelnen Listen der entsprechenden politischen Parteien und Gruppierungen in den Wahlkreisen weitergegeben (sogenannte Unterzuteilung). Wenn eine politische Partei oder Gruppierung am Quorum scheitert, fallen die für sie abgegebenen Parteienstimmen bei der Sitzverteilung gänzlich ausser Betracht.

Das aktuell geltende GG gesteht den Gemeinden in § 101 Abs. 4 zu, vom Quorum gemäss § 102 Abs. 3 GPR, wie es bei den Kantonsratswahlen angewendet wird, abzuweichen. Bedingungen dafür sind die Einteilung des Gemeindegebiets in mehrere Wahlkreise sowie die Festschreibung in der Gemeindeordnung. Diese Bestimmung überlässt es im Sinne der Gemeindeautonomie somit jeder einzelnen Parlamentsgemeinde, die Höhe des Quorums eigenständig festzusetzen oder ganz auf ein solches zu verzichten. Mit Inkraftsetzung des 2015 revidierten GG wird die derzeit noch in § 101 Abs. 4 verankerte Bestimmung unverändert ins GPR übertragen (§ 111, neuer Abs. 4).

Die Stadt Zürich ist in mehrere Wahlkreise aufgeteilt. Daher könnte sie, gestützt auf das aktuell gültige und auch auf das neue GG – und wie von der VI gefordert –, in der Gemeindeordnung eine Abweichung vom 5-Prozent-Quorum gemäss GPR festlegen.

3. Politische Entscheide zum Quorum auf Ebene der Stadt Zürich

Im Rahmen der kommunalen Volksabstimmung über die Wahlkreisreform vom 26. September 2004 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich auch das (von der vorliegenden VI nun in Frage gestellte) 5-Prozent-Quorum mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 81 Prozent gutgeheissen und in der GO verankert (Art. 23 Abs. 4). Diese Festschreibung in der GO wäre nicht zwingend gewesen, da lediglich eine von der kantonalen Regelung *abweichende* Bestimmung hätte aufgenommen werden müssen. Die Verankerung im kommunalen Recht soll jedoch sicherstellen, dass die Stadt einer allfälligen Änderung des 5-Prozent-Quorums auf kantonaler Ebene nicht automatisch folgen müsste. Voraussetzung dafür wäre selbstverständlich, dass das kantonale Recht den Gemeinden weiterhin das grundsätzliche Recht zugesteht, vom Quorum gemäss GPR abzuweichen.

2011 konnten sich die Städtzürcher Stimmberechtigten erneut zum von ihnen 2004 gutgeheissenen Quorum für die Wahl des Gemeinderats äussern. Die Einzelinitiative von Jacqueline Rizzo forderte die Herabsetzung dieses Quorums von 5 auf 2 Prozent. Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 4. September 2011 entgegen der Empfehlung der Mehrheit des Gemeinderats (64:54 Stimmen) mit 64,9 Prozent Nein-Stimmen klar abgelehnt.

4. Politische Entscheide zum Quorum auf kantonaler Ebene

Im Jahr 2006 überwies der Zürcher Kantonsrat einen Vorstoss (KR-Nr. 61/2006), der die Abschaffung des 5-Prozent-Quorums bei der Wahl des Kantonsparlaments verlangte. Gestützt auf einen entsprechenden Antrag des Regierungsrats (Vorlage Nr. 4520/2008) hat der Kantonsrat das Begehren abgeschrieben – vor allem mit der Begründung, dass zu viele frak-

tionslose Mitglieder des Kantonsrats den Parlamentsbetrieb beeinträchtigen können. Ebenfalls wurde darauf verwiesen, dass der Verfassungsrat des Kantons Zürich die Sperrklausel als verfassungskonform erachtete und zum Schluss gelangte, dass im Endeffekt die Nachteile der Abschaffung der wahlkreisbezogenen Sperrklausel die Vorteile überwiegen.

Ebenfalls im Jahr 2006 wurde im Kantonsrat eine Parlamentarische Initiative (KR-Nr. 100/2006) eingereicht, die ein 3-Prozent-Quorum auf Wahlgebietsebene (bezogen auf alle Parteistimmen im Kanton und nicht auf einen Wahlkreis beschränkt) verlangte. Der Kantonsrat lehnte den Vorstoss ab. Er folgte damit dem Antrag seiner Kommission für Staat und Gemeinden, die den Willen der Wählerinnen und Wähler im geltenden Wahlsystem für den Kantonsrat «ziemlich genau» abgebildet sieht.

5. Bestätigung des Quorums auf höchstrichterlicher Ebene

Auch das Bundesgericht hatte das 5-Prozent-Quorum bei den Zürcher Gemeinderatswahlen jüngst aufgrund einer Stimmrechtsbeschwerde zu beurteilen. Diese rügte, dass das bei der Sitzverteilung angewandte, in der GO verankerte 5-Prozent-Quorum verfassungswidrig und willkürlich sei.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde mit Urteil vom 28. November 2014 (BGE 1C_369/2014) ab. Es befand, dass die Einschränkung der Wahlrechtsgleichheit durch ein 5-Prozent-Quorum sachlich haltbar ist. Eine grosse Zersplitterung der Parteien/Gruppierungen könne die Arbeit eines Parlaments erschweren und unter Umständen seine Stellung im Verhältnis zur Regierung und Verwaltung schwächen. Zudem gelangte das Bundesgericht zum Schluss, dass die Anwendung eines tieferen Quorums oder der Verzicht darauf den Einzug von Kleinstparteien oder -gruppierungen ins Parlament begünstigen und tendenziell die Anzahl der im Rat vertretenen Parteien und Gruppierungen erhöhen würde. Dadurch bestehe die Gefahr, dass der Parlamentsbetrieb komplizierter und weniger effizient werde.

Das Bundesgericht erachtet ein Quorum von maximal 10 Prozent grundsätzlich als rechtmässig. Folglich sei das (Stadt-)Zürcher Wahlverfahren mit einem Quorum von 5 Prozent, das zudem nur in einem einzigen Wahlkreis erreicht werden muss, verhältnismässig und vertretbar. Es stehe auch nicht im Widerspruch zur Bundesverfassung – weder hinsichtlich Art. 8 (Garantie der Rechtsgleichheit) noch Art. 34 (Gewährleistung und Garantie der politischen Rechte) und Art. 9 (Willkürverbot).

Mit Urteil vom 9. Dezember 2014 (1C_546/2014) wies das Bundesgericht auch eine Beschwerde der Piratenpartei des Kantons Zug ab. Diese forderte, dass die gesetzlichen Quoren bei der Wahl des Zuger Kantonsrats vom 5. Oktober 2014 nicht anzuwenden seien. Im Kanton Zug benötigt eine Listengruppe 5 Prozent aller Parteistimmen in einem Wahlkreis oder 3 Prozent im gesamten Kanton, um an der Sitzverteilung für den Kantonsrat teilzunehmen.

Das Bundesgericht folgt mit diesen Entscheiden einer gefestigten Praxis. Bereits im Jahr 1977 gelangte es zum Schluss, dass das Quorum von 10 Prozent bei der Wahl des Walliser Kantonsparlaments mit dem Verhältniswahlsystem vereinbar ist (BGE 103 Ia 603 ff.).

6. Bisherige Erfahrungen mit dem Quorum bei der Wahl des Gemeinderats

Das geltende Verfahren für die Wahl des Gemeinderats gelangte bislang drei Mal zur Anwendung. Bei den Gemeinderatswahlen von 2006 schieden aufgrund des 5-Prozent-Quorums die Grünliberale Partei (glp), die Seniorenliste (SL), die Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), die Humanistische Partei (HP) sowie zwei unabhängige Listen von der Sitzverteilung aus, da sie dieses Quorum in keinem einzigen Wahlkreis erreichten. Bei den Gemeinderatswahlen 2010 lagen die Stimmenzahlen der EDU und der Partei für Zürich (PFZ) unter dem geforderten Quorum, und 2014 wurde dieses von der Evangelischen Volks-

partei (EVP), den Schweizer Demokraten (SD), der Bürgerlich-Demokratischen Partei (BDP), der Aktion für humanen Städtebau (AHS), der Piratenpartei und der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) verfehlt.

Bei den jüngsten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats von 2014 waren bezüglich Quorum im Einzelnen die folgenden Konstellationen zu verzeichnen:

Wahlkreis		1+2		3		4+5		6		7+8	
Sitzanspruch		12		15		13		10		16	
Parteistimmen		nom.	%	nom.	%	nom.	%	nom.	%	nom.	%
Nr.											
1	SP	30'933	26.57	54'797	32.07	40'953	35.17	29'882	32.87	62'554	24.82
2	SVP	18'882	16.22	25'663	15.02	9'836	8.45	11'132	12.24	34'834	13.82
3	FDP	24'403	20.96	17'918	10.49	10'238	8.79	15'090	16.60	69'163	27.44
4	Grüne	13'239	11.37	21'915	12.83	15'880	13.64	10'034	11.04	28'630	11.36
5	glp	12'202	10.48	17'746	10.39	12'416	10.66	11'024	12.12	26'498	10.51
6	CVP	5'936	5.10	6'873	4.02	3'645	3.13	3'692	4.06	11'017	4.37
7	AL	5'650	4.85	16'680	9.76	17'323	14.88	6'650	7.31	10'082	4.00
8	EVP	2'258	1.94	2'379	1.39	997	0.86	2'173	2.39	6'255	2.48
9	SD	790	0.68	1'471	0.86	728	0.63	412	0.45	982	0.39
10	BDP	862	0.74	929	0.54	490	0.42	646	0.71	1'413	0.56
11	AHS	685	0.59	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00
12	Piraten	0	0.00	3'500	2.05	3'638	3.12	0	0.00	0	0.00
13	EDU	560	0.48	979	0.57	310	0.27	185	0.20	620	0.25
Total		116'400	100%	170'850	100%	116'454	100%	90'920	100%	252'048	100%
5%- Quorum		5820		8543		5823		4546		12603	

Wahlkreis		9		10		11		12		Quorum erreicht
Sitzanspruch		16		12		22		9		
Parteistimmen		nom.	%	nom.	%	nom.	%	nom.	%	
Nr.										
1	SP	46'248	26.86	40'979	30.05	79'160	27.92	11'448	30.81	Ja
2	SVP	41'366	24.02	24'261	17.79	70'002	24.69	10'635	28.63	Ja
3	FDP	21'307	12.37	21'957	16.10	37'123	13.09	3'412	9.18	Ja
4	Grüne	15'001	8.71	13'598	9.97	22'448	7.92	2'433	6.55	Ja
5	glp	14'738	8.56	13'901	10.19	29'648	10.46	2'151	5.79	Ja
6	CVP	10'816	6.28	4'898	3.59	14'852	5.24	2'786	7.50	Ja
7	AL	8'020	4.66	8'543	6.26	11'655	4.11	1'061	2.86	Ja
8	EVP	8'580	4.98	3'894	2.86	9'662	3.41	0	0.00	Nein
9	SD	3'834	2.23	823	0.60	3'097	1.09	812	2.19	Nein
10	BDP	2'298	1.33	1'071	0.79	3'397	1.20	1'239	3.33	Nein
11	AHS	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	Nein
12	Piraten	0	0.00	1'920	1.41	0	0.00	0	0.00	Nein
13	EDU	0	0.00	547	0.40	2'448	0.86	1'175	3.16	Nein
Total		172'208	100%	136'392	100%	283'492	100%	37'152	100%	
5%-Quorum		8611		6820		14175		1858		

Insgesamt wurden bei den Gemeinderatswahlen 2014 1 375 916 Parteistimmen abgegeben. Über alle Parteien oder Gruppierungen und Wahlkreise betrachtet, blieben damals somit 78 059 oder 5,67 Prozent aller eingegangenen Stimmen ohne Relevanz bei der Sitzverteilung, weil sechs Parteien und Gruppierungen das erforderliche Quorum in keinem Wahlkreis

erreichten. Ohne dieses 5-Prozent-Quorum hätten die EVP 3 Sitze sowie SD, BDP, EDU und Piratenpartei je 1 Sitz erhalten.

7. Beurteilung des Quorums bei der Wahl des Gemeinderats

Die Initiantinnen und Initianten der vorliegenden VI beurteilen das 5-Prozent-Quorum als unfair. Viele Wählerinnen und Wähler seien im Parlament nicht vertreten. Der Wille der Wählerschaft komme nur teilweise zum Ausdruck.

Der Stadtrat hat die Auswirkungen einer Abschaffung des geltenden 5-Prozent-Quorums bei der Wahl des Gemeinderats im Rahmen der Beratung der Einzelinitiative Rizzo bereits eingehend dargelegt. Die damaligen Ausführungen haben unverändert Gültigkeit. Das 5-Prozent-Quorum soll ermöglichen, dass nur politische Parteien und Gruppierungen im Gemeinderat vertreten sind, die über ein politisches Interesse hinaus über einen gewissen Rückhalt bei den Wählerinnen und Wählern verfügen und die deswegen die Funktionalität des Parlaments mitzutragen vermögen. Bei einer Abschaffung oder Herabsetzung des Quorums besteht die Gefahr einer Zersplitterung (Atomisierung) des Parlaments durch Kleinparteien oder -gruppierungen. Mit dem 5-Prozent-Quorum wird dagegen sichergestellt, dass sich ein politisches Interesse mit einem «sichtbaren Gewicht» formiert hat und hinter einem Sitz steht. Kleinstparteien und -gruppierungen ohne Fraktionsstärke sind in den parlamentarischen Kommissionen nicht vertreten. Sie haben somit nicht wie Parlamentsmitglieder von Fraktionen die Möglichkeit, sich in den Kommissionen am parlamentarischen Vorbereitungs- und Meinungsbildungsprozess zu beteiligen, sondern müssen sich über vermehrte parlamentarische Vorstösse und Wortmeldungen in den Gemeinderatssitzungen Gehör verschaffen. Dies könnte den Parlamentsbetrieb verkomplizieren und entsprechend schwerfälliger gestalten.

Ein reines Verhältniswahlrecht, also Gemeinderatswahlen ohne ein gesetzliches Quorum, wie dies die VI fordert, setzt entweder möglichst grosse und gleiche Wahlkreise voraus, denen viele Sitze zustehen, oder ein Wahlgebiet, das als Einheitswahlkreis ausgestaltet wird. Mit anderen Worten: Der Wille der Wählerschaft kann umso genauer in der Zusammensetzung des Parlaments zum Ausdruck gebracht werden, je mehr Sitze in einem Wahlkreis zu vergeben sind. Je grösser also ein Wahlkreis ist, desto näher liegt man beim Idealfall, dass jede Wählerin und jeder Wähler die Zusammensetzung des Parlaments in gleicher Weise beeinflussen kann. Man spricht hier auch von der sogenannten Erfolgswertgleichheit der Wählenden.

Die Stadt Zürich verfügt jedoch weder über einen Einheitswahlkreis noch über gleich grosse Wahlkreise. So stehen dem kleinsten Gemeinderatswahlkreis (Stadtkreis 12) 9 Sitze zu, während der grösste (Stadtkreis 11) über 22 Sitze im Gemeinderat verfügt. Aufgrund der unterschiedlichen Grösse der Wahlkreise würde auch bei Aufhebung des 5-Prozent-Quorums ein indirektes Quorum bestehen, weil den abgegebenen Stimmen in den einzelnen Wahlkreisen gewissermassen systembedingt ein unterschiedliches Gewicht zukommt. Die Aussage der Initiantinnen und Initianten, wonach ohne ein 5-Prozent-Quorum «die ganze Bevölkerung» im Gemeinderat vertreten sei, trifft demnach nur sehr bedingt zu.

Bereits bei der Stellungnahme zur Einzelinitiative Rizzo im Jahr 2009 (GR Nr. 2008/130) hat der Stadtrat darauf hingewiesen, dass das bestehende Wahlverfahren für den Gemeinderat eine hohe Erfolgswertgleichheit der abgegebenen Stimmen gewährleistet. Bei der ersten Sitzverteilung, der sogenannten Oberzuteilung (vgl. Ausführungen in Ziff. 3), werden die 125 Sitze des Gemeinderats ohne Berücksichtigung der Wahlkreiseinteilung über das gesamte Stadtgebiet auf jene politischen Parteien und Gruppierungen verteilt, die in wenigstens einem der neun Wahlkreise das 5-Prozent-Quorum erreicht haben. In der Unterzuteilung kann es einer kleineren Partei oder Gruppierung in einem kleineren Wahlkreis schwerer fallen, einen Sitz zugeteilt zu erhalten. Dies, weil die Parteien und Gruppierungen in einem

Wahlkreis mit geringer Sitzzahl prozentual mehr Stimmen benötigen, um innerhalb des Wahlkreises einen Sitz zu erhalten, als dies in einem grösseren Wahlkreis mit mehr zu vergebenden Sitzen der Fall wäre. Doch auch Stimmen, die einer Kleinpartei oder -gruppierung in kleinen Wahlkreisen zukommen, gehen nicht «verloren», sondern werden auf gesamtstädtischer Ebene bei der Oberzuteilung berücksichtigt und können der betreffenden Partei oder Gruppierung in einem anderen Wahlkreis zu einem Sitz verhelfen, sofern sie eben in mindestens einem Wahlkreis das 5-Prozent-Quorum überschreitet. Dieses System ermöglicht es auch Parteien, die zwar in einzelnen Quartieren, aber nicht zwingend in der ganzen Stadt, gut verankert sind, Parlamentssitze zu erlangen.

Durch ein Quorum bei einer Parlamentswahl wird bewusst in Kauf genommen, dass nicht jeder Wählerinnen- und Wählerstimme das gleiche politische Gewicht zukommt und eine gewisse Zahl von Stimmen bei der Sitzverteilung unberücksichtigt bleibt. Das 5-Prozent-Quorum darf jedoch als massvoll bezeichnet werden, da es lediglich in einem einzigen der neun Wahlkreise erreicht werden muss. Nimmt eine Partei oder Gruppierung in wenigstens einem der neun Wahlkreise diese Hürde, werden bei der Sitzverteilung auch die ihr in den anderen Wahlkreisen zugefallenen Stimmen berücksichtigt.

8. Zusammenfassung und Antrag

Das 5-Prozent-Quorum bei der Wahl des Gemeinderats wurde das erste Mal im Jahr 2006 angewendet. Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben diese Regelung in den letzten zehn Jahren zweimal mit deutlichem Mehr gutgeheissen: Am 26. September 2004 haben sie das 5-Prozent-Quorum im Rahmen der Vorlage über die Wahlkreisreform eingeführt, und am 4. September 2011 lehnten sie die Einzelinitiative Rizzo ab, die eine Herabsetzung des Quorums von 5 Prozent auf 2 Prozent verlangte. Der Stadtrat erkennt auch weiterhin keinen Anpassungsbedarf, zumal das Zürcher Zuteilungsverfahren mit Quorum von den zuständigen Gerichten als sachlich und rechtlich haltbar sowie verhältnismässig qualifiziert wurde und sich ein vergleichbares System seit 2007 auch auf kantonaler Ebene bei der Wahl des Kantonsparlaments etabliert hat. Die Vorteile des geltenden Wahlverfahrens überwiegen nach Ansicht des Stadtrats deutlich. Er lehnt aus diesen Gründen die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag ab.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Zuhanden der Gemeinde:

Die Volksinitiative «Faires Wahlrecht für Züri – jede Stimme zählt!» vom 25. September 2014 wird abgelehnt.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti